

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

4.12.1934 (No. 35)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom  
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Abteilung Justiz

24. Jahrgang. Karlsruhe, den 4. Dezember 1934. Nr. 35

## Inhalt.

Erlaß vom 24. November 1934 Nr. J 60774 über Erteilung unbeschränkter Auskunft aus dem Strafregister. —  
Erlaß vom 24. November 1934 Nr. J 60090 über die Ableistung des Vorbereitungsdienstes der Gerichtsreferendare bei Behörden der inneren Verwaltung.

### Erlaß vom 24. November 1934 Nr. J 60774 über Erteilung unbeschränkter Auskunft aus dem Strafregister.

In dem Erlaß vom 14. Februar 1934 Nr. J 7637 (ZMBl. 48) ist darauf hingewiesen worden, daß die obersten Stellen der Parteileitung der NSDAP. (die Reichsleitung und der Verbindungsstab) den in § 4 des Straftilgungsgesetzes aufgeführten obersten Reichsbehörden gleichzustellen sind und daher ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben.

Ergänzend wird bemerkt, daß unter der Reichsleitung der NSDAP. jeder einzelne Reichsleiter für seinen Geschäftsbereich zu verstehen ist. Es können daher unbeschränkte Auskunft verlangen:

1. der Stabschef der SA.,
2. der Reichsführer der SS.,
3. der Korpsführer des NSKK.,
4. der Reichsschatzmeister,
5. der Reichsgeschäftsführer,
6. der Vorsitzende des Obersten Parteigerichts,
7. der Vorsitzende der 2. Kammer des Obersten Parteigerichts,
8. der Reichsleiter für das Reichsorganisationsamt der NSDAP.,
9. der Leiter des Agrarpolitischen Amtes,
10. der Reichspropagandaleiter,
11. der Leiter der Rechtsabteilung,
12. der Reichspresseschef,
13. der Amtsleiter für die Presse,
14. der Leiter des Außenpolitischen Amtes,
15. der Reichsjugendführer,
16. der Schriftführer des NSDAP. e. V.,
17. der Leiter des Wehrpolitischen Amtes,

18. der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers,
19. der Führer der Reichstagsfraktion.

Die Registerbehörden werden angewiesen, Anträgen der vorgenannten Reichsleiter oder ihrer zeichnungsberechtigten Vertreter oder Beauftragten auf Erteilung unbeschränkter Auskunft zu entsprechen.

Karlsruhe, den 24. November 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XVII 16.

In Vertretung: Reine

**Erlaß vom 24. November 1934 Nr. J 60090 über die Ableistung des Vorbereitungsdienstes der Gerichtsreferendare bei Behörden der inneren Verwaltung.**

In Ausführung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Justizausbildung vom 8. Oktober 1934 (RGBl. I S. 915) und unter Hinweis auf Ziffer IV Nr. 2 des Erlasses vom 25. September 1934 Nr. J 50445 über die Durchführung der Reichsvorschriften über die Justizausbildung (JMBl. 243) wird bestimmt:

1. Der zweite Ausbildungsabschnitt ist grundsätzlich bei einem Bezirksamt abzuleisten. Mit besonderer Genehmigung kann ein Teil der 7 Monate währenden Vorbereitungszeit bei einem Landeskommissär, bei der Polizeidirektion Baden-Baden, bei den Städten Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg und Konstanz sowie bei der Landesdienststelle Baden des Deutschen Gemeindetages zugebracht werden.

2. Die Gerichtsreferendare haben sich drei Wochen vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts bei den Bezirksamtern zu melden, bei denen sie eintreten wollen. Die Zuweisung erfolgt dann aufgrund der Vorlageberichte der Bezirksamter durch den Leiter der Gesamtausbildung im Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern. Die weitere Regelung des zweiten Ausbildungsabschnitts, insbesondere die Zuweisung zu einem anderen Amt, zu einem Landeskommissär, zu einer Stadt, zu der Landesdienststelle des Deutschen Gemeindetages, erfolgt durch den Herrn Minister des Innern.

Karlsruhe, den 24. November 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 8.

In Vertretung: Reine